

(Registereintrag 30.07.2009)

SATZUNG

des

Kreis - Pferdesport - Verbandes

Potsdam - Mittelmark e.V.

§ 1 Name Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kreis-Pferdesport-Verband Potsdam-Mittelmark e.V. (nachstehend KPV-PM genannt).
2. Er hat seinen Sitz in 14797 Lehnin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Brandenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck

Der KPV-PM ist der Zusammenschluss als Fachverband Pferdesport der Pferdesportvereine und Mitgliedsbetriebe des Kreises Potsdam-Mittelmark. In dieser Eigenschaft gehört er dem Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg (nachstehend LPBB genannt) an. Das räumliche Aufgabengebiet des KPV-PM erstreckt sich über den Kreis Potsdam-Mittelmark. Dem KPV-PM obliegt insbesondere die Koordinierung aller gemeinsamen Maßnahmen der Mitgliedsvereine und er vertritt gemeinsame Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und Institutionen, dem Kreissportbund, den zuständigen Gremien der Kommunen und dem LPBB.

2. Gemeinnützigkeit

Der KPV-PM ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Aufgaben

Der gemeinnützige Zweck des KPV-PM wird durch die Erfüllung folgender Aufgaben angestrebt:

- 3.1. Förderung der Ausbildung im Pferdesport, insbesondere in Fragen der Pferdehaltung, dem Umgang mit Pferden und in der Ausbildung von und mit Pferden.
- 3.2. Förderung des Freizeit- und Breitensportes als Grundlage für die Sportarbeit in den Vereinen.
- 3.3. Förderung der Jugendarbeit im Zusammenhang mit der Ausübung des Pferdesportes.
- 3.4. Förderung des Wettkampf- und Leistungssportes und der Kaderentwicklung.
- 3.5. Förderung des Therapeutischen Reitens.
- 3.6. Förderung der Pferdehaltung, der Pferdezucht, des Tierschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen der Ausübung des Pferdesportes, jedoch ohne dabei wirtschaftliche Interessen zu verfolgen.
- 3.7. Die ideelle Pflege und Bewahrung des Kulturgutes „Pferd“ im Bewusstsein der Menschen.
- 3.8. Beratung und Serviceleistungen für die Verbandsmitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zielsetzung des KPV-PM.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder im KPV-PM können sein:

- 1 Ordentliche Mitglieder
das sind eingetragene und von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannte Pferdesportvereine oder Pferdesportabteilungen von Sportvereinen
- 2 Außerordentliche Mitglieder
das sind Inhaber von Pferdebetrieben (natürliche oder juristische Personen) mit sportfördernden Zielen-
Sie erlangen die Mitgliedschaft durch die persönliche Mitgliedschaft des Betriebsinhabers, -betreibers oder eines Vertreters des Geschäftsführungsorgans.
- 3 Ehrenmitglieder
Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand des KPV-PM an natürliche Personen verliehen werden, die sich um den Pferdesport und die Pferdehaltung im allgemeinen sowie den KPV-PM im besonderen verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind darüber hinaus aber von Beitragspflichten befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied setzt voraus:
 - 1.1. Die schriftliche Antragstellung (Erklärung des Beitritts).
 - 1.2. Die Mitgliedschaft im LPBB (nur für Mitglieder gemäß §3.1. und §3.2.).
 - 1.3. Die Mitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg e.V. (nur für Mitglieder gemäß §3.1.).
 - 1.4. Die Berufung durch den Vorstand (nur für Mitglieder gemäß §3.3.).
2. Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.
Gegen eine ablehnende Entscheidung zu einem Aufnahmeantrag ist Widerspruch innerhalb 14 Tagen zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung (§8.7.7.).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 1.1. Auflösung des Mitgliedsvereines, der juristischen Person, des Mitgliedsbetriebes.
 - 1.2. Wechsel des Inhabers von Mitgliedsbetrieben (natürliche oder juristische Personen).
 - 1.3. Austritt.
 - 1.4. Ausschluss.
 - 1.5. Tod.
2. Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken und Interessen des KPV-PM zuwiderhandeln, können durch schriftlich mitgeteilte Entscheidung des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss ist schriftlich begründeter Widerspruch innerhalb von 4 Wochen zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung (§8.7.7.).

3. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft:
 - 3.1. Entfallen alle Rechte gegenüber dem KPV-PM.
 - 3.2. Bleiben die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KPV-PM für das laufende Geschäftsjahr bestehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder des KPV-PM sind berechtigt, Anträge an die Organe des KPV-PM zu richten, die Einrichtungen oder Veranstaltungen des Verbandes zu besuchen sowie Auskunft, Rat und Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des KPV-PM zu verlangen.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des KPV-PM und des LPBB und die satzungsgemäßen Entscheidungen zu befolgen, den KPV-PM bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie Beiträge und Umlagen fristgerecht zu bezahlen.
- 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, dass ihre jeweiligen Mitglieder
 - 3.1. die ihnen anvertrauten Pferde stets - auch außerhalb von Turnieren - nach den Grundsätzen des Tierschutzes behandeln, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und artgerecht unterbringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung ermöglichen,
 - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich behandeln, z.B. quälen, misshandeln oder unzulänglich transportieren,
 - 3.2. sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung unterwerfen.

§ 7 Organe des KPV-PM

Die Organe des KPV-PM sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kreisreiterjugend.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, im ersten Quartal des Jahres, vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie muss spätestens 4 Wochen nach Antragstellung, einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

- 3 In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder eine Stimme. Ordentliche Mitglieder des Kreisreiterverbandes, die selbst mehr als 100 Vereinsmitglieder aufweisen, haben je angefangene 100 Mitglieder eine weitere Stimme. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, außerordentliche Mitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegiertenstimmen beschlussfähig.
- 5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6 Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7 Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - 7.1. Wahl des Vorstandes,
 - 7.2. Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 3 Jahren,
 - 7.3. Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - 7.4. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - 7.5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - 7.6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - 7.7. Entscheidung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder den Ausschluss,
 - 7.8. Genehmigung der Jugendordnung,
 - 7.9. Satzungsänderungen und Auflösung des KPV-PM.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des KPV-PM besteht aus:
 - 1.1. dem Vorsitzenden,
 - 1.2. dem stellv. Vorsitzenden,
 - 1.3. dem Schatzmeister,
 - 1.4. dem Beauftragten für den Allgemeinen Pferdesport/Umweltbeauftragter,
 - 1.5. dem Jugendwart (gem. § 11 Abs. 3),
 - 1.6. dem Sportwart (Turniersport, Aus- u. Fortbildung),
 - 1.7. dem Vertreter der Pferdebetriebe.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB und gleichzeitig geschäftsführender Vorstand sind die Vorstandsmitglieder gemäß 1.1. bis 1.3. Je zwei von ihnen vertreten den KPV-PM gemeinsam.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei deren Amtszeit stets bis zur Neubesetzung des Amtes fort dauert. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigt. Wählbar sind Mitglieder aus ordentlichen Mitgliedsvereinen des KPV-PM gemäß §3.1. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand tagt auf Einladung und unter Leitung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung unter Leitung des stellv. Vorsitzenden. Eine Beratung ist außerdem einzuberufen auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
6. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Über die Vorstandssitzung ist aktenkundig Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Ausschüsse

1. Zur Erfüllung spezieller Aufgaben kann der Vorstand ständige oder zeitweilige Ausschüsse berufen.
2. Als ständiger Ausschuss wird grundsätzlich der Ausschuss für Allgemeinen Pferdesport/ Umweltschutz berufen. Er wird durch das Vorstandsmitglied nach § 9.2.4. geleitet.
3. Die Ausschüsse sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 11 Kreisreiterjugend

1. Die jugendlichen Mitglieder und die Jugendwarte der Mitgliedsvereine/-abteilungen bilden die Kreisreiterjugend. Sie führt und verwaltet sich nach der Jugendordnung des KPV-PM selbst und entscheidet über die Verwendung der für die Jugendarbeit verfügbaren Mittel in eigener Zuständigkeit.
Die Kreisreiterjugend ist die kreisliche Strukturebene der Brandenburgischen Reiterjugend.
2. Oberstes Organ der Kreisreiterjugend ist die KPV-Jugendversammlung, der jeweils die Jugendwarte und ein Jugendlicher (Jugendsprecher) aller Mitgliedsvereine sowie ein Vertreter (Sprecher) der außerordentlichen Mitglieder angehören.
3. Die KPV-Jugendversammlung wählt den KPV-Jugendwart und bestimmt die Aufgaben der Jugendarbeit im KPV.
4. Die Kreisreiterjugend gibt sich eine Kreis-Jugendordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Vorstand des KPV-PM bedarf.

§ 12 Beiträge und Umlagen

Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der KPV-PM einen Jahresbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Weitere Umlagen bedürfen ebenfalls der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Wortlaut der beantragten Änderung ist der Einladung beizufügen. Satzungsänderungen sind dem LPBB bekannt zu geben.

§ 14 Auflösung

1. Der Antrag auf Auflösung des KPV-PM muss mindestens von der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder gestellt/bestätigt werden.
2. Der Beschluss zur Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und der Auflösungsbeschluss von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird.
Falls diese erste Versammlung nicht beschlussfähig ist, muss innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden.
Diese zweite Mitgliederversammlung kann den Beschluss zur Auflösung des KPV-PM mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fassen.
3. Bei Auflösung des KPV-PM oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den LPBB e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle der Auflösung sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende und der Schatzmeister Liquidatoren.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde:

1. durch die Gründungsversammlung am 10.06.1999 beschlossen.
2. durch die fortgesetzte Gründungsversammlung am 16.02.2000 geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brandenburg, im Innenverhältnis mit dem Tage der Beschlussfassung, in Kraft.
Eintrag ins Vereinsregister am 29.05.2000.
3. durch die Mitgliederversammlung am 28.11.2001 geändert und am 21.03.2002 ins Vereinsregister eingetragen.
4. durch die Mitgliederversammlung am 12.05.2004 geändert und am 16.03.2005 ins Vereinsregister eingetragen.
5. durch die Mitgliederversammlung am: 18.03.2009 geändert und am 30.07.2009 ins Vereinsregister eingetragen.